

**4. Satzung zur  
Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung  
des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung  
- Insel Usedom -**

Auf der Grundlage der §§ 5, 15, 151 II und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, der §§ 40, 43 des Landeswassergesetzes Mecklenburg-Vorpommerns sowie dem Kommunalabgabengesetz von Mecklenburg-Vorpommern in den jeweils aktuellen Fassungen wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- vom 24. Apr. 2017 folgende Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung erlassen:

**Artikel 1  
Änderung der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung**

*§ 13 Ordnungswidrigkeiten*

*Abs. 1 erhält folgende Neufassung:*

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Landeswassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen

- § 4 unberechtigte Einleitungen vornimmt, Absatz (4), (5), (6) und (9)
- § 5 Anschluss- und Benutzungszwang, Absatz (1), (3) und (5)
- § 7 Art, Ausführung und Betrieb von Grundstücksabwasseranlagen, Absatz (2) und (3)
- § 8 Genehmigungsverfahren sowie Auskunft- und Meldepflichten und Zugangsrecht, Absatz (3) und (4)
- § 9 Art und Ausführung der Anschlüsse an die öffentlichen leitungsgebundenen Abwasseranlagen, Absatz (4), (5) und (8)
- § 10 Grundstücksbenutzung, Absatz (1)

verstößt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Seebad Ückeritz, 17. Mai 2017

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 17. Mai 2017

  
Uwe Hartmann  
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.zv-usedom.de> am 23.05.2017

